

## Medienmitteilung zum Urteil B-3797/2015 des Bundesverwaltungsgerichts

## Bundesverwaltungsgericht untersagt Hochschulen die wettbewerbsverzerrende Quersubventionierung von Drittmittelprojekten

Kilchberg/ZH, 14. April 2016

Die Schweizer Hochschulen müssen für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen künftig kostendeckende Preise verrechnen. Dies befand das Bundesverwaltungsgericht gestern in einem wegweisenden Urteil. Der verbreiteten Praxis an Hochschulen, ihre Drittmittelprojekte mit Steuergeldern zu subventionieren, dürfte damit ein Ende gesetzt sein.

Im Mai 2015 vergab das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) den Auftrag zur Analyse der SRG-Onlineangebote an die Universität Zürich, nachdem der Auftrag nach WTO-Richtlinien öffentlich ausgeschrieben war. Das auf Medien spezialisierte private Forschungsunternehmen Publicom AG bemühte sich ebenfalls um diesen Auftrag, unterlag jedoch denkbar knapp. Ausschlaggebend war vor allem der um drei Prozent tiefere Gesamtpreis des UZH-Angebots, obwohl Publicom eine innovative Erhebungsmethode vorschlug, die den Arbeitsaufwand um rund 40% reduzierte. Eine grobe Nachkalkulation hatte ergeben, dass die Universität Zürich den Auftrag nur erhalten hat, weil in der Kalkulation für das BAKOM tatsächlich anfallende Projektkosten im Betrag von rund einer halben Million Schweizer Franken nicht ausgewiesen wurden.

In ihrer Beschwerde machte die Publicom AG daher geltend, dass der Zuschlag an die UZH zu Unrecht erfolgte, da es sich um ein wettbewerbswidriges Unterangebot handelt, das nur durch eine massive Quersubventionierung mit Steuergeldern zustande kommen konnte. Diese Praxisverstosse gegen den Verfassungsgrundsatz der Wettbewerbsneutralität staatlichen Handelns und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Zudem verletze die Kostenberechnung das Universitätsgesetz des Kantons Zürich und das Finanzreglement der Universität, das vorschreibt, die Entschädigung für Drittmittelprojekte müsse marktkonform und kostendeckend sein.

Dieser Argumentation folgte das Bundesverwaltungsgericht. In einer mündlichen und öffentlichen Beratung am 13. April hat es die Zuschlagsverfügung zugunsten der UZH aufgehoben und dem BAKOM zur Neubeurteilung zurückgewiesen. Öffentliche Vergabestellen müssen nun die nötigen Vorkehrungen treffen, damit diese Praktiken in Zukunft unterlassen werden. Sobald die schriftliche Begründung vorliegt, kann das Urteil beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt Publicom: Stefan Thommen, 044 716 55 11, <a href="mailto:sthommen@publicom.ch">sthommen@publicom.ch</a> Ausführliches Dossier unter <a href="mailto:www.publicom.ch">www.publicom.ch</a>